



Abteilung 6

**Referat Kinderbildung und -  
betreuung**

An alle ErhalterInnen von Kinderbildungs-  
und -betreuungseinrichtungen

An alle LeiterInnen von Kinderbildungs- und  
-betreuungseinrichtungen

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An alle ArbeitgeberInnen von Tageseltern

GZ: ABT06-244109/2021-41

Graz, am 07.03.2022

Ggst.: Auswirkungen der neuen COVID-19-  
Basismaßnahmenverordnung auf Kinderbildungs- und -  
betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben darf darüber informiert werden, dass mit der neuen Covid-19-Basismaßnahmenverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 86/2022, die seit 5. März 2022 gilt, die Verpflichtung zur Erbringung eines 3G-Nachweises für das Personal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entfällt. Die neue Verordnung finden Sie im Anhang.

Die [Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 88/2021, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2022](#), betreffend die FFP2-Maskenpflicht für betriebsfremde Personen sowie die Auflagen und Bedingungen für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Horten (Ninja-Pass) bleibt bis auf Weiteres aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Franz Schober

(elektronisch gefertigt)